

(3) Teilnehmer am postgradualen Studium ohne Hoch- oder Fachschulabschluß in einer ökonomischen Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 1 erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Studiums ein Zeugnis. Sie sind nicht berechtigt, die spezielle Berufsbezeichnung „Fachökonom für.....“ gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.

§13

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Ausbildung als Fachökonom zahlen Studiengebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§14

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zum Fachökomen erhalten Arbeitszeitvergünstigungen entsprechend der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

§ 15

Wird das Studium in begründeten Fällen im Direktstudium durchgeführt, so erhalten die Teilnehmer ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres — höchstens 500 M und mindestens 250 M — monatlich.

IV.

**Durchführung
des Studiums durch andere Institutionen**

§16

(1) Der Minister kann auf Antrag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe Institutionen außerhalb des Hoch- und Fachschulwesens (Zentralinstitute) zur Weiterbildung von Fachökonomien im Sinne dieser Anordnung beauftragen.

(2) Für die Durchführung des Studiums gelten — mit Ausnahme des § 9 — die Bestimmungen dieser Anordnung.

V.

Schlußbestimmungen

§17

(1) Eine bereits erfolgte Weiterbildung von Ökonomen im Rahmen einer Fachrichtungsausbildung entsprechend der Anordnung vom 1. Dezember 1966 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 873) sowie der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1967 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 509) kann auf persönlichen Antrag durch die entsprechende Hochschule, Ingenieurschule bzw. Fachschule die Verleihung der Berufsbezeichnung „Fachökonom für.....“ zuerkannt werden.

(2) Die geltenden Rechtsvorschriften über das Fern- und Abendstudium finden für die Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Anordnung Anwendung, sofern in dieser Anordnung keine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Für den Bereich der Nationalen Volksarmee kann der Minister für Nationale Verteidigung in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Anordnung Sonderregelungen erlassen.

(4) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. März 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n

**Anordnung Nr. 1
über die staatlichen Verwaltungsgebühren
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens**

**— Prüfung von Impfstoffen, Seren und
Diagnostika für die Humanmedizin
sowie Eintragung, Sperrung und klinische Testung
medizintechnischer Erzeugnisse —**

vom 19. März 1969

Auf Grund des § -13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Prüfung von Impfstoffen, Seren und Diagnostika für die Humanmedizin ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtig sind:

- a) die auf Grund von Rechtsvorschriften durchzuführenden staatlichen Prüfungen vor der Freigabe
- b) Nachprüfungen von Präparaten, deren Verwendbarkeitsdauer verlängert werden soll.

(3) Prüfungen auf Grund von Reklamationen sind gebührenfrei.

(4) Die Berechnung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage 1 enthaltenen Festlegungen.

§ 2

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen, die den Arzneimitteln gleichgestellt sind und zur Eintragung aufgerufen sind, in das Register für medizintechnische Erzeugnisse und die Löschung einer solchen Eintragung sowie für die klinische Testung medizintechnischer Erzeugnisse richtet sich nach den aus der Anlage 2 ersichtlichen Gebührensätzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1969

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n